



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Februar 2017
(OR. en)

6898/17

COMER 29
COEST 57
WTO 54
DELECT 40

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Februar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1184 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.2.2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung Kasachstans von der Liste der Länder in Anhang I der genannten Verordnung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1184 final.

Anl.: C(2017) 1184 final



Brüssel, den 24.2.2017
C(2017) 1184 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.2.2017

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung Kasachstans von der Liste der Länder in Anhang I der genannten Verordnung

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 30. November 2015 trat Kasachstan der Welthandelsorganisation bei. Daher muss dafür gesorgt werden, dass Republik Kasachstan nicht mehr in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/755 fällt. Nach Artikel 20 jener Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Länder aus Anhang I der Verordnung zu streichen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Meinung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Kasachstan wird aus Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 gestrichen und automatisch durch die Verordnung (EU) 2015/478, die Schutzmaßnahmen-Grundverordnung der EU für WTO-Mitgliedstaaten, erfasst.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.2.2017

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung Kasachstans von der Liste der Länder in Anhang I der genannten Verordnung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern¹, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts des Beitritts Kasachstans zur Welthandelsorganisation sollte dafür gesorgt werden, dass Kasachstan nicht mehr in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/755 fällt.
- (2) Die Verordnung (EU) 2015/755 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 wird der Name „Kasachstan“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹ ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33.

Geschehen zu Brüssel am 24.2.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*